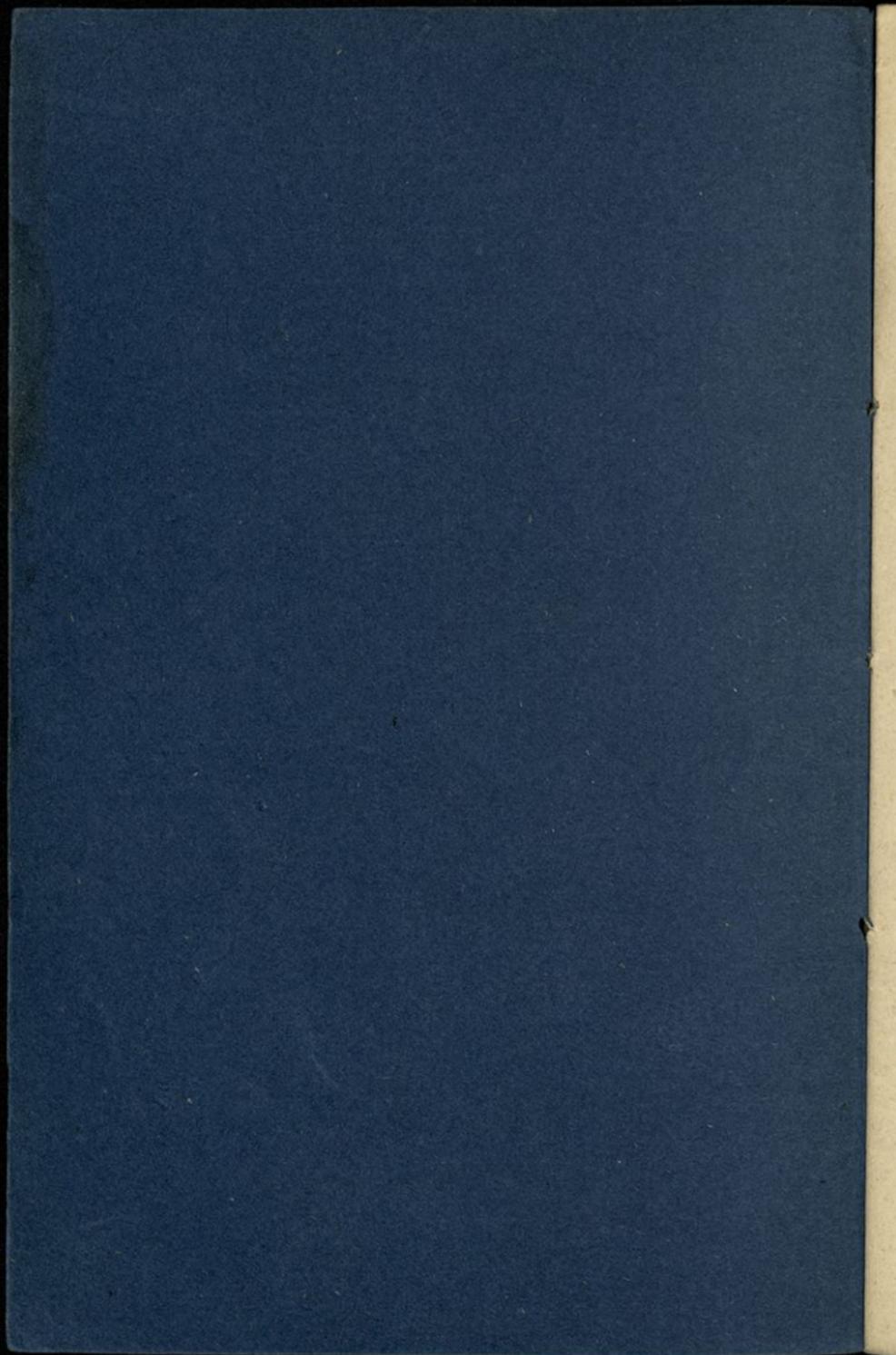


59725





Hausordnung

für

die Zwangsarbeiter in der Landeszwangsarbeitsanstalt
zu Laibach.

§. 1.

Der Zweck der Arbeitsanstalt besteht darin, die Zwänglinge zu solchen Menschen umzubilden, welche nach Wiedererhaltung ihrer Freiheit als nützliche Glieder des Staates behandelt werden können. — Sie haben daher die zu ihrem eigenen Besten über sie verhängte Anhaltung mit Ruhe zu dulden.

Sie werden in drei Klassen eingetheilt, und zwar zuerst in die unterste, von wo sie nach Maßgabe ihres sittlichen Wohlverhaltens und ihrer Arbeitsleistung in die besseren, d. i. in die zweite und erste Klasse vorrücken, bis sie nach an Tag gelegten Beweisen ihrer Besserung wieder in Freiheit gesetzt werden.

§. 2.

Sie haben sich genau und pünktlich nach der ihnen beim Eintritte vorgelesenen Hausordnung und nach den

bestehenden übrigen Satzungen zu benehmen. Die geringste Verletzung derselben würde ihnen unvermeidlich eine Bestrafung als Folge ihres Ungehorsams oder ihrer Widerspenstigkeit zuziehen, und auch eine Hinausschiebung ihrer Entlassung aus der Anstalt zur Folge haben.

§. 3.

Die Arbeiter haben nicht allein dem Verwalter und dessen Stellvertreter, sondern auch allen übrigen im Hause Angestellten, als: dem Verwaltungs-Adjunkten, Seelsorger, Arzte, Wundarzte, dem Werkmeister und Oberaufseher, so wie dem gesammten Aufsichtspersonale mit gebührender Achtung zu begegnen und ihnen in allen ihren Anweisungen ohne die geringste Widerrede die pünktlichste Folge zu leisten.

§. 4.

Dieselben haben sich in den ihnen zur Arbeit und zur Wohnung angewiesenen Zimmern ruhig, stille und eingezogen zu betragen, sie dürfen keines derselben ohne Erlaubniß ungestraft verlassen.

§. 5.

In den Arbeitsstunden haben dieselben das strengste Stillschweigen zu beobachten; in den Erholungsstunden ist ihnen zwar das Sprechen unter einander erlaubt, jedoch dürfen diese Gespräche nicht zu laut geführt werden, und nur von ganz gleichgiltiger Art sein; keiner darf den andern mit Erzählungen von seinen verübten Streichen

unterhalten, oder sonst anstößige, die gute Ordnung und Moralität störende Gespräche führen.

Auf ein von dem im Zimmer befindlichen Aufseher gegebenes Zeichen, und da wo keiner sich befindet, nach Ablauf der Erholungszeit, wobei der Schlag der Uhren zur Richtschnur dient, haben sich alle Zwänglinge sogleich zu ihrer Arbeit zu begeben.

§. 6.

Ein Arbeiter muß den andern in seiner Arbeit wechselweise unterstützen, einer dem andern sowohl hiezu, als auch zur pünktlichsten Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung liebevoll und bescheiden ermahnen und aufmuntern.

§. 7.

Kein Arbeiter darf Kleidungsstücke, Arbeiten und Gegenstände der Kost, oder was es immer sei, von einem andern entleihen oder umtauschen.

§. 8.

Jeder Arbeiter hat sich ruhig und friedfertig zu betragen, keine Händel und Streitigkeiten mit den andern Arbeitern anzufangen, Niemanden mit Schimpfworten zu belegen, noch irgend einem den früheren Lebenswandel vorzuwerfen.

Kein Arbeiter, dem eine Unbilde geschieht, darf eigenmächtig sich selbst Genugthuung verschaffen, daher sich nie beifallen lassen, andere wieder zu beschimpfen oder gar zu schlagen.

Wer sich von einem Mitarbeiter gekränkt oder beleidigt erachtet, hat sich beim diensthabenden Aufseher zum Rapport zu melden und daselbst seine Beschwerde anständig vorzutragen.

§. 9.

Jeder hat seine Arbeitsgeräthschaften, seine Wäsche, Kleidung, Schuhe, Betten, und das ihm zur Arbeit zugetheilte Materiale auf das sorgfältigste zu verwahren, zu schonen und in dem besten Zustande zu erhalten.

Wer hievon etwas entweder aus Bosheit oder aus grober Fahrlässigkeit verdirbt, muß den dadurch zugefügten Schaden ersetzen und unterliegt überdies einer angemessenen Strafe. Die Schuhe müssen täglich an den Füßen gewechselt werden.

§. 10.

Die Arbeiter müssen ihre Zimmer, so wie auch alle ihnen zu ihrem Gebrauche zugetheilten Effekten und Geräthschaften, vorzüglich aber ihren Körper im möglichst reinlichen Zustande zu erhalten suchen; daher selbe täglich die Haare zu kämmen, das Gesicht und die Hände zu waschen, auch zeitweise die Nägel an letztern und den Füßen zu beschneiden haben, zu welchem Behufe selbe von dem Oberaufseher eine Schere erhalten, welche nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen ist. Ein Vergehen gegen die Reinlichkeit, worunter auch die Verunreinigung der Retiraden, Gänge, Wände, Thüren oder Fenster begriffen ist, wird unnachsichtlich bestraft.

§. 11.

Das tragen der Schnurr- und Backenbärte, der zu langen Kopfhaare, so wie das Schmieren derselben mit Del oder Unschlitt ist verboten und dagegen Handelnde werden bestraft.

§. 12.

Das Complottiren zur widerrechtlichen Erlangung der Freiheit, zur geflißentlichen Verletzung der Hausordnung, zu ungegründeten Beschwerden und alle Versuche zur Störung der Sicherheit im Hause werden auf das Strengste bestraft.

§. 13.

Der Besitz und Gebrauch verdächtiger, gefährlicher Instrumente, so wie anderer, als der zugetheilten Kleidungsstücke ist verboten, und wird geahndet. Auch darf kein Zwängling bares Geld in seiner Verwahrung behalten.

§. 14.

Mit ununterbrochenem Fleiße, mit der größten Anstrengung und Aufmerksamkeit müssen die Arbeiter die ihnen zugetheilten Arbeiten den Erwartungen ihrer Vorgesetzten so ganz entsprechend verrichten, daß sie sich auch bei der genauesten Prüfung derselben keine Rüge zuziehen können.

§. 15.

Zur Aufmunterung und Belohnung für die Arbeiten, welche jedem nach seinen Fähigkeiten und Kräften, mit

Rücksicht auf den Arbeitstarif bemessen werden, erhalten dieselben, wenn sie in bessere Klassen vorgerückt sind, einen angemessenen bestimmten Lohn (Uebersverdienst), welcher ihnen monatlich bekannt gegeben, aber nie bar auf die Hand ausbezahlt, sondern in der Regel bis zum Rücktritte in die Freiheit in der Depositenkasse aufbewahrt wird.

Der Verwaltung ist es jedoch gestattet, den Zwangsarbeitern nach Maßgabe ihres Wohlverhaltens die Hälfte ihres Uebersverdienstes zur Beschaffung kleiner, zur besseren Subsistenz dienlicher Genüsse an warmer Suppe, Brot, Wein, Bier, Essig, Pfeffer, Salz, Schnupftabak, frischen und gedörrten Obstes, Butter und Speck geben zu lassen.

§. 16.

Diejenigen Arbeiter, welche das Pensum nicht erreichen, oder welche ihre Arbeiten schleuderisch und unachtsam verrichten, oder sonst in Betreff derselben sich etwas zu Schulden kommen lassen, haben nicht nur auf keinen Lohn, d. i. auf keinen Uebersverdienst, einen Anspruch, sondern unterliegen noch der Strafe, und können nöthigenfalls für den aus dieser Fahrlässigkeit entstehenden Schaden zum Ersatze aus ihrem ersparten Lohne verhalten werden.

§. 17.

Bei dem Religions- und Schulunterrichte, bei der Arbeit, bei der Verabreichung der Kost und des Trunkes und bei allen Verrichtungen, zu welchen die Arbeiter angewiesen werden, haben sie durchaus die größte Eingezogenheit, Ruhe und Ordnung zu beobachten.

§. 18.

Bei Arbeiten außer der Anstalt ist es denselben strenge untersagt, Jemanden anzureden, anzubetteln oder Geschenke anzunehmen.

Geschenke für Zwänglinge sowohl von Unverwandten als Wohlthätern dürfen nur zu Händen der Verwaltung erfolgen.

§. 19.

Alles Zuschicken oder Postausrichten von einem Arbeiter an andere Individuen sowohl in als außer der Anstalt, noch mehr aber das Schreiben eines Zettels oder Briefes ist streng verboten, und wird bestraft.

Wenn ein Arbeiter an Aeltern oder Verwandte zu schreiben wünscht, so hat sich derselbe an den Verwalter zu wenden, der ihm nach Befund der Gründlichkeit seines Anliegens das Schreiben gestattet. Derlei Briefe werden von Zwänglingen nur an Sonn- und Feiertagen unter Aufsicht geschrieben und werden vom Oberaufseher dem Verwalter offen übergeben.

§. 20.

Jeder Versuch mit Arbeitern anderer Zimmerabtheilungen in Gemeinschaft zu treten, oder Gespräche anzuknüpfen, wird strenge geahndet; desgleichen darf sich in einer Retiradabtheilung nie mehr als ein Zwängling einfinden.

§. 21.

Wenn sich ein Arbeiter krank fühlt, so hat er sich

bei dem diensthabenden Aufseher zu melden, damit er dem Arzte bei der nächsten Visite vorgeführt wird.

Ebenso hat sich ein Zwängling, wenn er dem Hausgeistlichen ein besonderes Anliegen vorzubringen hat, bei dem Aufseher zu melden, damit es dieser dem Hausgeistlichen anzeigt.

§. 22.

Die Arbeits-, Gebet- und Unterrichtsstunden sind auf folgende Weise festgesetzt:

Im Sommer um $\frac{1}{4}$ 5, im Winter $\frac{1}{4}$ 6 Uhr Morgens wird täglich den Zwänglingen mittels der Glocke das Zeichen zum Aufstehen, und eine Viertelstunde später, somit $\frac{1}{2}$ 5 Uhr und respective $\frac{1}{2}$ 6 Uhr auf gleiche Weise das Zeichen zum Aufsperrn der Schlafzimmer gegeben. Auf dieses letztere Zeichen werden von dem Oberaufseher im Beisein aller Aufseher die Schlafzimmer aufgesperrt, wodann sich die Zwänglinge abtheilungsweise von den Schlafzimmern in den Gang zu begeben und daselbst mit Benützung der Waschwanne sich zu waschen haben. Nach erfolgter Waschung haben sich die Zwänglinge in die Schlafzimmer rückzubegeben, die Betten zu richten, die Haare zu kämmen, sich vollends anzukleiden, und sodann das Morgengebet, bestehend in einem Vater unser, englischem Grusse und Glaubensbekenntnisse mit Anstand kniend zu verrichten.

Diese Berrichtung wird im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr beendet.

Im Sommer begeben sich sohin um 5 Uhr die Zwänglinge in zweimaliger Abtheilung in die beiden Spazierhöfe, allwo sie abwechselnd $\frac{1}{2}$ Stunde Bewegung in der freien Luft machen können; während sich der erste Theil nach Verlauf einer halben Stunde in die Arbeitszimmer zurückzubegeben hat, geht der zweite Theil der Zwänglinge nach gemachtem halbständigen Spaziergange unmittelbar in die Hauskapelle zur Beibwohnung der heiligen Messe, welche im Sommer täglich früh 6 Uhr gelesen wird, und wozu auch die erste Abtheilung der Zwänglinge aus den Arbeitszimmern unter Begleitung der Aufseher zu erscheinen hat.

Nach beendeter Messe um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr wird den Zwänglingen die vorgeschriebene Einbrennsuppe mit der ganzen Brotportion verabreicht. Nach dem Frühstücke haben sich die Zwänglinge sogleich zur Arbeit zu begeben und dieselbe ununterbrochen bis Schlag 11 Uhr fortzusetzen.

Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Eßstunde. Vor und nach dem Essen verrichten die Zwänglinge laut und kniend ihr Gebet, welches in einem eigenen Tischgebete, einem Vater unser und englischem Gruße besteht.

Um 12 Uhr beginnt die Arbeit von neuem und dauert bis 4 Uhr fort, um welche Zeit das frische Trinkwasser in die Arbeitszimmer zugetragen, und den Zwänglingen sowohl hiezu als zur Verzehrung der Vormittags erübrigten Brotportion $\frac{1}{4}$ Stunde Zeit belassen wird. Schlag $\frac{1}{4}$ auf 5 Uhr beginnt wieder die

Arbeit und wird ununterbrochen bis 8 Uhr Abends fortgesetzt.

Im Winter hingegen beginnt die Arbeit früh Schlag 6 Uhr und dauert bis 7 Uhr, um welche Zeit die Einbrennsuppe mit der Tagesbrotportion verabreicht, und nach Verzehrung derselben Schlag $\frac{1}{2}$ 8 Uhr sich zur heiligen Messe in die Hauskapelle begeben wird.

Nach beendeter Messe, u. z. von 8 bis 11 Uhr Vormittags, wird ununterbrochen gearbeitet. Um diese Zeit wird wie im Sommer das Mittagessen ausgetheilt.

In der vom Essen erübrigten Zeit bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr werden bei günstigem Wetter die Zwänglinge abtheilungsweise in die Spazierhöfe geführt, allwo sie frische Luft genießen und Bewegung machen können.

Um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr beginnt die Arbeit, und dauert in gleicher Weise wie im Sommer bis 8 Uhr Abends fort.

§. 23.

Bei jenen Zwänglingen, welche am Religions- oder Schulunterrichte Theil nehmen, wird die Arbeit während der hiezu bestimmten Zeit selbstverständlich unterbrochen, und es haben dieselben bemüht zu sein, die hiedurch versäumte Arbeitszeit durch besondern Fleiß einzubringen.

Der Schulunterricht für die jugendlichen Zwänglinge wird mit Ausnahme der Charwoche und der Woche vor den Weihnachtsfeiertagen täglich, der Religionsunterricht für die erwachsenen Zwänglinge hingegen drei-

mal in der Woche in den hiezu bestimmten Stunden ertheilt, und es haben sich die Zwänglinge mit Anstand und Aufmerksamkeit hieran zu betheiligen.

§. 24.

Beim Eintritte in die Kirche hat sich jeder Zwängling unter Knieverbeugung mit dem Weihwasser zu versehen, zu bekreuzen, und sodann ohne Geschwätz und mit größtem Anstande in die Bank oder an den ihm angewiesenen Ort zu begeben.

Vom Antritte des Priesters zum Altare bis zur Gloria, und vom Sanctus bis zum Ende der heiligen Communion, so wie während des Segens hat jeder Zwängling zu knien, und sich die ganze Zeit während der heiligen Messe mit der dem Allerhöchsten schuldigen Ehrerbietung zu betragen.

Bei der Segenmesse und bei der Litanei, allwo das Allerheiligste zur Anbetung ausgestellt ist, müssen die Zwänglinge ununterbrochen knien, während dieselben die Predigt und Christenlehre sitzend anhören können.

§. 25.

Nach Beendigung der Tagesarbeiten werden das Arbeitsmateriale, so wie die Geräthschaften von den Arbeitern in Ordnung gebracht, das Abendgebet bestehend in einem Vater unser und englischem Gruße kniend und laut verrichtet, und es werden sodin die Arbeiter nach geschעהener Visitation in die Schlafzimmer gelassen, wo

sie sich ruhig zu Bette zu begeben und aller ferneren Gespräche zu enthalten haben.

§. 26.

In jedem Schlaf- und Arbeitszimmer wird vom Verwalter aus den Zwangsarbeitern ein Stubenvater aufgestellt.

Diese Stubenväter haben auf Ordnung und Reinlichkeit, namentlich auf die genaueste Befolgung dieser Hausordnung in den Stuben (Zimmern), in welchen sie aufgestellt sind, strenge zu sehen, die Mitarbeiter durch bescheidene vernünftige Ermahnung aufzumuntern, jene aber, die sich einen unerlaubten Vorgang erlauben, zu rechter Zeit zu melden.

Die Stubenväter sprechen das Nachtgebet kniend vor, beten auch des Morgens, vor und nach dem Tische, jedesmal unter dem in jedem Zimmer hängenden Crucifixe kniend mit der geziemenden Erbauung vor. Ebenso haben sie auch allen Arbeitern an jedem Sonntage diese Hausordnung, und einiges aus den zum Gebrauche bestimmten Erbauungsbüchern vorzulesen.

Die Ernennung zu Stubenvätern ist als eine Auszeichnung anzusehen.

§. 27.

Die nämliche Tagesordnung ist auch an Sonn- und Feiertagen zu beobachten, nur hat an diesen Ruhetagen keine Beschäftigung statt, und das Aufstehen geschieht eine Stunde später als an Werktagen.

An diesen Tagen hat der Werkmeister den Arbeitern rücksichtlich ihrer Arbeitsvormerkungen und der Vervollendung ihrer Musterkarten gleichfalls Unterricht zu ertheilen.

Um jene Zeit, welche den Arbeitern vor dem nachmittägigen Gottesdienste übrig bleibt, angemessen zu verwenden, ist denselben die Bewegung in freier Luft im Spazierhofe abtheilungsweise zu gestatten; sollte die Witterung diese hindern, so ist die Zeit mit einer erbaulichen Uebung, mit Vorlesen erlaubter Bücher auszufüllen, was auch in der Zwischenzeit zu geschehen hat, wenn eine andere Abtheilung im Hofe sich befindet.

Nach dem nachmittägigen Gottesdienste kann im Sommer der zweite Spaziergang im Hofe stattfinden, im Winter aber oder bei schlechter Witterung ist diese Zeit mit Vorlesen erlaubter Bücher auszufüllen.

§. 28.

Täglich um 8 Uhr früh wird der Rapport abgehalten; glauben die Zwänglinge auf irgend eine Art nicht gehörig behandelt, in ihren Rechten gekränkt oder gar beleidigt zu sein, so können sie bei demselben ihre Beschwerden, nachdem sie beim Brotaustheilen vorher sich beim Oberaufseher gemeldet haben, an den Verwalter bringen, welchem sie dieselben mit geziemender Bescheidenheit vorzutragen haben; dann haben sie aber auch ganz ruhig dessen Anordnungen und Beschlüsse hierüber zu erwarten, und auf das pünktlichste zu befolgen.

§. 29.

Alle Sonntage werden aus jedem Arbeitszimmer die Stubenväter dem Verwalter zum Rapport vorgestellt, um von ihnen die allfälligen Beschwerden und Wünsche, welche die Arbeiter einzeln oder im Allgemeinen anzubringen wünschen, zu vernehmen und um denselben erforderlichen Falls besondere Aufträge zu ertheilen.

Laibach am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.



